



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.107 RRB 1963/1857**
Titel **Strassen.**
Datum 30.05.1963
P. 876

[p. 876] Das Tiefbauamt der Stadt Zürich unterbreitete mit Schreiben vom 22. März 1963 der Baudirektion die Abrechnung für den Ausbau des Mythenquais I. Kl. Nr. 22, zwischen der See- und Bachstrasse, mit dem Ersuchen um Ausrichtung des zugesicherten Staatsbeitrages.

Das Projekt für diese Baute wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3074/1961 genehmigt. Gleichzeitig erfolgte die Zusicherung eines ordentlichen Staatsbeitrages im Sinne von § 58 des Strassengesetzes.

Die vom städtischen Tiefbauamt vorgelegte Bauabrechnung schliesst mit Fr. 124 323.90 Nettobaukosten ab (Voranschlag Fr. 86 000). Die Mehrausgaben von Fr. 38 323.90 sind zur Hauptsache auf die ausserordentlichen Erschwernisse bei der Bauausführung zurückzuführen, da während dieser Zeit der Verkehr uneingeschränkt aufrecht erhalten werden musste.

Die für den Staatsbeitrag anrechenbaren Baukosten betragen Fr. 108 853.25 (Voranschlag Fr. 80 000).

In den Erwägungen der Beitragszusicherung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3074/1961 wurde der Stadt Zürich eine Beitragsquote von 40% in Aussicht gestellt. Dieser Ansatz ist gerechtfertigt. Der auszurichtende Staatsbeitrag beträgt somit 40% von Fr. 108 853.25 oder Fr. 43 541. Dieser Betrag abzüglich der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4442/ 1961 geleisteten Teilzahlung von Fr. 20 000, somit noch Fr. 23 541 sind zu Lasten des Titels 3016.920 des Voranschlages zu verausgaben.

Der Ausrichtung des nachgesuchten Staatsbeitrages steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der ordentliche Staatsbeitrag an die Fr. 108 853.25 betragenden, beitragsberechtigten Nettobaukosten für den Ausbau des Mythenquais I. Kl. Nr. 22, zwischen See- und Bachstrasse, wird auf Grund von § 58 des Strassengesetzes auf 40% festgesetzt.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, der Stadtkasse Zürich zu Lasten des Titels 3016.920 des Voranschlages den Staatsbeitrag von Fr. 43 541 abzüglich der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4442/1961 geleisteten Teilzahlung von Fr. 20 000, somit noch Fr. 23 541, anzuweisen.



III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017*]